



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;**

**hier: Vereinheitlichung der Voraussetzungen der Zulassung hybrider Sitzungen (Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 2 wird in Art. 120b Abs. 4 Satz 2 aufgehoben und in Satz 1 die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
2. In § 2 Nr. 3 wird in Art. 106b Abs. 3 Satz 2 aufgehoben und in Satz 1 die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
3. In § 3 Nr. 3 wird in Art. 101b Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und in Satz 1 die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
4. In § 4 Nr. 4 wird Art. 33a Abs. 6 Satz 2 aufgehoben und in Satz 1 die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die kommunalen Gremien in ihren Geschäftsordnungen die audio-visuelle Zuschaltung von Mitgliedern zulassen können. Für das Jahr 2021 kann die Zuschaltung auch durch Beschluss des jeweiligen Gremiums zugelassen werden. Hierfür ist aber eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Gründe, weshalb hier nicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ausreichen soll, sind nicht ersichtlich. Auch die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, die lediglich darauf abstellen, dass die Entscheidung „weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe“ bedeutet, vermögen nicht zu überzeugen. Die kommunalen Gremien haben auch für Jahr 2021 die Möglichkeit, eine Änderung der Geschäftsordnung vorzunehmen. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit aus, vgl. bspw. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO.

Da keine Gründe dafür vorliegen, dass eine einfache Mehrheit bei der Zulassung durch Beschluss nicht ausreicht, sind diese Regelungen zu streichen.